



Vorvertragliche Information gemäß § 3 WBVG für Betreutes Wohnen der LEBENSILFE im Landkreis Altenkirchen/Ww. GmbH

Stand: 07. Juli 2015

Sie möchten gerne in einer eigenen Wohnung oder einer Gemeinschaft wohnen und im Alltag unterstützt werden. Bevor wir mit Ihnen bzw. Ihrem gesetzlichen Vertreter den Betreuungsvertrag abschließen, möchten wir Sie gemäß § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vorab über unser Leistungsangebot informieren.

1. Allgemeines Leistungsangebot

Unser Angebot des Betreuten Wohnens richtet sich an erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung, die selbständig wohnen möchten und bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens stundenweise Unterstützung benötigen.

Derzeit bieten wir das Wohnen in Wohngemeinschaften an. Die Bewohner werden durch unseren ambulanten Dienst, den „Offenen Hilfen“, unterstützt.

Die Leistungen umfassen das Stellen von Wohnraum, stundenweise Betreuungs- und Pflegeleistungen, ggf. auch mit Unterstützung anderer Leistungsanbieter, im Rahmen der Eingliederungshilfe und auf Grundlage der individuellen Teilhabeplanung.

Die LEBENSILFE verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage der DIN EN ISO 9001:2008. Damit verpflichten wir uns zur ständigen Weiterentwicklung des Gesamtangebotes.

2. Spezielles Leistungsangebot

Unser Dienst der Offenen Hilfen arbeitet nach dem Ziel der Lebenshilfe zur Verwirklichung der Inklusion und gleichberechtigten Teilhabe. Die Bewohner sollen so selbständig und selbstbestimmt wie möglich wohnen.

Dazu helfen und unterstützen die Offenen Hilfen den Bewohner bei der alltäglichen Lebensführung, der Gestaltung sozialer Beziehungen, der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, der Kommunikation und Orientierung, der emotionalen und psychischen Entwicklung und der Gesundheitsförderung und -erhaltung; die Bewohner erhalten zusätzliche organisatorische und administrative Hilfestellungen.

In der Regel gehen die betreuten Personen tagsüber einer Beschäftigung nach.

Wohnraum wird derzeit in Altenkirchen und Flammersfeld angeboten. Jedem Bewohner steht ein unmöbliertes Einzelzimmer zur Verfügung. Die Wohnungen sind mit möblierten Räumen, wie Küche, Bad, Wohnraum und Waschküche ausgestattet, die gemeinsam genutzt werden. Die Wohnungen verfügen über einen Garten oder/und einen Balkon. Sie sind weitgehend barrierefrei. Die zentrale Lage bietet direkte Einkaufsmöglichkeiten und Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, mit Ausnahme der Wohngruppe in Altenkirchen. Diese liegt in ruhiger Ortsrandlage.

Die Verpflegung in den Wohngruppen erfolgt selbständig und auf eigene Kosten.

Die Wohnraumreinigung und Wäschepflege wird selbständig vorgenommen oder im Rahmen der Teilhabeplanung unterstützt.

Inhalt und Umfang unserer Betreuungs- und Pflegeleistungen werden durch einen mit Ihnen vereinbarten Teilhabeplan (THP) festgelegt, wie z.B. Freizeitgestaltung, Alltagsbewältigung. Wir können unsere Leistungen nur in dem mit dem

Sozialleistungsträger vereinbarten Umfang anbieten. Indirekte Hilfeleistungen, wie Dokumentation, Vor- und Nachbereitung der Betreuung, werden im Umfang von 1/6 der bewilligten Stunden geleistet, d.h. auf eine gewährte Stunde fallen 50 Minuten direkte Hilfeleistung. Alle Betreuungsleistungen werden mit Ihnen geplant, durchgeführt, regelmäßig fortgeschrieben und von unserem Personal dokumentiert. Haben Sie einen gesetzlichen Vertreter mit dem entsprechenden Wirkungskreis, wird auch dieser an der Teilhabeplanung beteiligt. Zur Vereinbarung der Leistungen schließen Sie mit uns einen Betreuungsvertrag ab.

3. Entgelte/Gesamtentgelt

Die monatlichen Kosten für die Vermietung des Wohnraumes setzen sich aus der Grundmiete und den Nebenkosten lt. Mietvertrag für die jeweilige Wohnung zusammen.

Die Entgelte für die Betreuungsleistungen richten sich nach der Vergütungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung bzw. der Verwaltungsvorschrift vom 03. Januar 1994. Danach beträgt das Entgelt¹ pro Stunde für die Einzelbetreuung 37,05 €.

Sollten Sie Hilfe und Unterstützung brauchen und sind auf finanzielle Hilfe angewiesen, erstellt der Sozialleistungsträger mit Ihnen einen Teilhabeplan.

Der Sozialleistungsträger ist nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Sie sollten daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht (gemäß § 60 ff. SGB I) kann dazu führen, dass Sie das Entgelt selber zu zahlen haben. Durch Abschließen des Betreuungsvertrags erklären Sie sich bereit, an der Umsetzung ihres individuellen Teilhabeplans, soweit es Ihnen persönlich möglich ist, mitzuwirken. Soweit Entgelte von dem Sozialleistungsträger übernommen werden, rechnet die LEBENSHILFE diese direkt mit dem Sozialleistungsträger ab. Bei fehlender oder nur teilweiser Kostenübernahme werden verbleibende Kosten dem Nutzer ganz oder anteilmäßig in Rechnung gestellt.

4. Voraussetzungen für Leistungs- und Entgeltänderungen

Veränderungen der Leistungen können sich ergeben, wenn sich der Pflege- und Betreuungsbedarf verändert. Veränderungen des Entgelts können sich ergeben, wenn eine Änderung der Leistung oder eine Änderung der Berechnungsgrundlage eintritt. Das Verfahren der Leistungs- und Entgeltänderung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8, 9 WBVG.

5. Umfang und Folgen des Anpassungsausschlusses

Grundsätzlich wird die Einrichtung ihre Leistungen einer Veränderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs des Bewohners anpassen, soweit dies mit den vorzuhaltenden sachlichen und personellen Mitteln möglich ist. Darüber hinaus kann eine Leistungsanpassung nicht erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn die Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht mehr zu leisten ist, weil pflegerische Leistungen nicht zum Leistungskonzept der Einrichtung gehören.

6. Kontakt

Leitung Offene Hilfen

Jörg Schütz

Driescheider Weg 57, 57610 Altenkirchen

Tel.: 02681/98302112

Email: j.schuetz@lebenshilfe-ak.de

¹ Stand: 1. Juli 2015